

Zur Vorgeschichte und Auslegung des Art. 78 der Liturgiekonstitution

Von Bruno Kleinheyer, Regensburg

Das große Segensgebet, auch Brautsegen genannt, wird seit der Reform des Trauungsrituals bei jeder Feier der Trauung über die Brautleute gebetet. Im *Ordo celebrandi Matrimonium*, dem universalkirchlichen Modellbuch, ist vorgesehen, daß dies Gebet, wenn die Trauung innerhalb der Messe gefeiert wird, unmittelbar nach dem Paternoster gebetet wird¹; wird die Trauung außerhalb der Messe gefeiert, wird die Segnung der Brautleute unmittelbar an den zentralen Akt des Trauungsrituals angeschlossen². Im deutschen Sprachgebiet gilt diese Alternativlösung immer, also auch dann, wenn die Trauung innerhalb der Eucharistie gefeiert wird: Segnung der Brautleute im unmittelbaren Anschluß an die Konsensabgabe³. Aus liturgiepastoralen und auch aus liturgietheologischen Gründen ist diese nachkonziliare Änderung der Praxis fraglos begrüßenswert⁴.

Man kann heute mit anscheinend guten Gründen der Meinung sein, dazu habe das Konzil mit dem letzten Halbsatz des Art. 78 SC den Impuls gegeben, mit den Worten: '... et benedictio sponsis semper impertiatur'⁵. Wer etwa n. 73 der *Instructio (I) ad executionem Constitutionis de sacra Liturgia recte ordinandam* (vom 26. 9. 1964) liest, wird gleichsam schon vom Wortlaut dieser Bestimmung zur Quelle, also zu Art. 78 SC geführt:

'Benedictio nuptialis intra Missam semper, etiam tempore clauso et etsi unus vel uterque coniux ad alias nuptias transit, impertiatur'⁶.

Diese n. 73 der *Instructio I* ist nur eine von den hier zu erörternden Bestimmungen, durch die der Konzilswille – zunächst vorläufig – in Praxis überführt wurde, der Art. 78 SC also ausgelegt wurde. Von n. 73 der *Instructio I* her das Problem aufzurollen scheint vor allem deshalb sinnvoll, weil diese Regelung schon bald nach ihrer Veröffentlichung als nicht den Absichten des Konzils entsprechend kommentiert worden ist. Kein Geringerer als J. A. Jungmann, der bekanntlich Mitglied der *Praeparatoria*, also der Kommission gewesen war, die das Schema über die Liturgie vorzubereiten hatte, der dann im Konzil *Peritus* der konziliaren Liturgiekommission gewesen war, hat diesen Widerspruch vorgebracht⁷. Wir fragen: War dieser Widerspruch begründet?

Die Aktualität der Frage nach Vorgeschichte und Auslegung des Art. 78 SC scheint gerade in einer Zeit, in der die Rechtmäßigkeit mancher Entwicklung im Bereich des Gottesdienstes bestritten wird, auch unabhängig von dem damaligen Widerspruch durch J. A. Jungmann gegeben. Überdies ließe sich – wie sich zeigen wird – im Anschluß an die eben zitierte n. 73 der *Instructio* durchaus auch die Frage stellen, ob hier vielleicht emanzipatorische Tendenzen wirksam geworden waren.

¹ *Rituale Romanum: Ordo celebrandi Matrimonium*. Rom 1969, n. 33: *Dicto Pater et omisso Libera nos...*

² *Ebda.*, n. 49b.

³ Die Feier der Trauung in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes... Regensburg (u.a.)... 1975: *Ritus* n. 17.

⁴ Vgl. dazu B. Kleinheyer, *Das Große Segensgebet zur Feier der Trauung*. In: *Erbe und Auftrag* 53, 1977, 94-107.

⁵ *Feier der Trauung* (vgl. Anm. 3), *Pastorale Einführung* n. 19: »Diese Segnung ist für jede Eheschließung, ob innerhalb oder außerhalb der Meßfeier, vorgeschrieben« (in Anmerkung Verweis auf Art. 78 SC); wo sich der *Ordo celebrandi Matrimonium* in der *Praenotanda* auf Art. 78 SC beruft, in einer Anmerkung zu n. 17, fehlt bemerkenswerterweise im Text das 'semper' des Konziltextes, obwohl der *Ordo* in der Sache das 'semper' akzeptiert hat: vgl. n. 6.

⁶ K 271.

⁷ *LThK² EB I* (1966) 72.

Daß hier, ausgehend von der Frage, inwieweit der von J. A. Jungmann vorgebrachte Widerspruch gegen n. 73 Instructio I berechtigt gewesen ist, Überlegungen zur Auslegung und zur Vorgeschichte des Art. 78 SC angestellt werden, ist aber auch schon mit dem Hinweis auf die seit einigen Jahren wesentlich veränderte Quellenlage genügend begründet. Seit ein wichtiger Teil der präkonziliaren⁸ und der konziliaren Akten⁹ veröffentlicht ist, kann man sich leichter über den Inhalt des Art. 78 SC verständigen und damit wohl auch über die nachkonziliare Entwicklung in diesem Bereich der Liturgie. D. h. dann auch, daß über die von Jungmann vorgebrachte Einrede, so sei der Art. 78 SC nicht zu lesen, wie das in n. 73 der Instructio I geschehen sei, jetzt eher zu urteilen ist als vor einem Jahrzehnt. Wir stellen zunächst die Entwicklung bis zu dem Punkt dar, an dem Jungmann Einspruch erhebt, bis zum Erlaß der Ersten Instructio (I) und sprechen dann von der Vorgeschichte des definitiven Textes (II); abschließend konfrontieren wir die Ergebnisse mit der jetzt geltenden Ordnung (III).

I.

Zunächst ist der Text des Art. 78 SC ganz zu zitieren (die beiden Stellen, um die die Diskussion kreist, in Kursive):

Matrimonium ex more intra Missam celebretur, post lectionem Evangelii et homiliam, ante »orationem fidelium«. Oratio super sponsam, ita opportune emendata, ut aequalia officia mutuae fidelitatis utriusque sponsi inculcet, dici potest lingua vernacula.

Si vero Sacramentum Matrimonii sine Missa celebratur, Epistola et Evangelium Missae pro sponsis legantur in initio ritus et benedictio sponsis semper impertiatur.

Wer den Wortlaut dieses Artikels, dessen Genese und dann natürlich die nachfolgende Entwicklung richtig beurteilen will, muß den Hintergrund kennen, die vorkonziliare Praxis, die daher hier zunächst zu skizzieren ist.

Das kirchliche Rechtsbuch hatte mehrere Fälle vorgesehen, in denen der im Formular der Missa votiva 'Pro Sponsis' tradierte Segen nicht erteilt werden durfte. Gemäß c. 1108 § 2 CIC wurde die Segnung in den sog. 'Geschlossenen Zeiten' nicht erteilt¹⁰, wobei Ausnahmen zu machen dem Ortsordinarius möglich war (§ 3). C. 1102 § 2 verbot bei Mischehen womöglich jeglichen Gottesdienst, auf jeden Fall aber die Feier der Messe¹¹; also wurde auch in diesem Fall die benedictio nuptialis, die bekanntlich traditionell ihren Platz zwischen Paternoster und Embolismus hatte, nicht gespendet. Schließlich wurde nach c. 1143 die Segnung nur bei der ersten Ehe der Braut erteilt¹².

Man kann also die Position des CIC in den Satz fassen: Die benedictio nuptialis wird erteilt nur bei Erstehe der kath. Braut, die einen Katholiken außerhalb der Geschlossenen Zeiten heiratet.

Von der benedictio nuptialis war auch im sog. Codex Rubricarum (25. 7. 1960) die Rede, u. zw. in den nn. 378 und 381¹³. Die benedictio nuptialis sei untrennbar mit der Messe ver-

⁸ Acta et Documenta Concilio Oecumenico Vaticano II apparando... Rom 1960 ff. (hier abgekürzt zitiert: AD).

⁹ Acta Synodalia Sacrosancti Concilii Oecumenici Vaticani II... Rom 1970 ff. (hier abgekürzt zitiert: AS).

¹⁰ Sollemnis tantum nuptiarum benedictio vetatur a prima dominica Adventus usque ad diem Nativitatis Domini inclusive, et a feria IV Cinerum usque ad dominicam Paschatis inclusive.

¹¹ Sed omnes ritus sacri prohibentur; quod si ex hac prohibitione graviora mala praevideantur, Ordinarius potest aliquam ex consuetis caeremoniis, exclusa semper Missae celebratione, permittere.

¹² Mulier cui semel benedictio sollemnis data sit, nequit in subsequentibus nuptiis eam iterum accipere. – Daß diese Bestimmung nicht in dem Sinn interpretiert werden konnte, die Braut, die einmal den Segen empfangen habe, sei für immer gesegnet, zeigt das Umfeld dieses c. 1143: im Abschnitt 'De secundis nuptiis' gibt es außer diesem nur noch den c. 1142, der mit den Worten beginnt: Licet casta viduitas honorabilior sit...'. Die Bestimmung, den Brautseggen nur bei Erstehe der Braut zu erteilen, ist also Mißbilligung jeder weiteren Eheschließung.

¹³ Motuproprio 'Rubricarum instructum' und Rubricae Breviarii et Missalis Romani. In: AAS 52, 1960, 593–740, hier 660f.

bunden; in Ausnahmefällen gemäß Apostolischem Indult sei sie mit der Formel des *Rituale Romanum* VIII 3 zu erteilen (n. 381a); der Zelebrant der Messe habe sie zu erteilen (n. 381b). Wenn der Ortsordinarius die *benedictio nuptialis* innerhalb der Geschlossenen Zeiten gestattet, ist auch die *Votivmesse »Pro Sponsis«* gestattet (n. 378). In unserem Zusammenhang von besonderem Interesse: Die *benedictio nuptialis* wird nicht erteilt, wenn beide Brautleute *oder einer von ihnen* diese Segnung bereits früher empfangen hat; Konzession an das Recht des CIC ist, daß, wo diese Gewohnheit besteht, die *benedictio* auch dann erteilt wird, wenn der Mann sie bei einer früheren Eheschließung bereits empfangen hat (n. 381c)¹⁴.

Außerdem wäre hier noch auf die beiden Kapitel des *Rituale Romanum* hinzuweisen, die die Liturgietexte enthielten für den Fall, daß die mit der *Missa votiva »Pro Sponsis«* verbundene *benedictio nuptialis* nicht erteilt wurde bzw. nicht erteilt werden konnte, auf VIII 3: *Benedictio nuptialis extra Missam danda ex Apostolico indulto quando Missa non dicitur* und VIII 4: *Preces recitandae extra Missam super coniuges ex Apostolicae Sedis indulto quando benedictio nuptialis non permittitur*.

Vor diesem Hintergrund, auf diese Praxis bezogen wird der Art. 78 SC formuliert und dann auch ausgelegt. Bei der Interpretation der Textgeschichte und ihrer Auslegung ist dieser Hintergrund daher stets zu beachten.

Die erste amtliche Auslegung des Art. 78 SC ist bereits wenige Wochen nach Promulgierung der Konstitution im *Motuproprio* P. Pauls VI. *Sacram Liturgiam* vom 25. 1. 1964 erfolgt. Dort wird in n. V zunächst von der Trauung ohne Messe gesprochen, davon, daß Epistel und Evangelium des *Votivformulars* 'Für Brautleute' in der Landessprache gelesen werden. Dann heißt es im Blick auf die Wendung des Art. 78 SC '... et *benedictio sponsis semper impertiatur*' weiter: 'ac deinde ea *benedictio sponsis semper impertiatur*, quae in *Rituale Romano* legitur tit. VIII, cap. III'¹⁵. Es ist nicht ganz gleichgültig, daß es in einer (später dann nicht autorisierten) Fassung dieses *Motuproprio* geheißen hatte: ... ea *benedictio*, uti vocant, *Sponsis impertiatur*, quae...¹⁶. Im nachhinein scheint es nicht abwegig gewesen zu sein, die im *Rituale Romanum* VIII 3 enthaltene Segnung als eine »sogenannte« zu apostrophieren; uti vocant hätte nicht wegfallen müssen. Wer damals auf dem 'semper' bestanden hat, dem war mindestens an der Nähe zum Wortlaut des Art. 78 SC gelegen; aller Wahrscheinlichkeit nach lag viel daran, daß dies 'semper' gleich in der ersten Auslegung seinen Platz bekam. In seinem Kommentar zu dieser Bestimmung des *Motuproprio* hat E. J. Lengeling¹⁷ – in Übereinstimmung mit A. Bugnini¹⁸ – unmittelbar nach der Veröffentlichung gesagt, das Adverb 'semper' sei so zu lesen: Der Segen ist auch zu erteilen, »falls die Trauung mit der gebotenen *Dispens* innerhalb der Geschlossenen Zeiten... stattfindet..., aber auch bei Mischehen, falls keine entgegengesetzte Vorschrift erlassen werden sollte.«¹⁹.

¹⁴ ... *benedictio nuptialis omittitur*. ... si uterque vel alteruter benedictionem iam acceperit, servata nihilominus, sicubi vigeat, consuetudine benedictionem impertiendi, si hanc vir tantum obtinuerit. - Man kann diese Bestimmung nur als eine Bemühung um Gleichberechtigung deuten, wenn man sie auf c. 1143 CIC bezieht: Wenn schon bei Zweitehe keine *benedictio nuptialis*, dann soll dadurch nicht nur die Zweitehe der Braut getadelt werden. Die Problematik solcher Bemühung um Gleichberechtigung zeigt sich wohl deutlich genug in dem Zusatz, das bisher geltende Recht könne als *consuetudo* weiter gelten.

¹⁵ AAS 56, 1964, 142.

¹⁶ Vgl. z.B. *Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Aachen* 34, 1964, 37.

¹⁷ Die Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie... Text mit einem Kommentar...: *Lebendiger Gottesdienst* 5/6. Münster 1964. Dort 253–259 Lateinischer und deutscher Text des *Motuproprio*; 260–268 Kommentar dazu.

¹⁸ Vgl. Lengeling, Konstitution 260, wo auf einen Artikel von A. Bugnini im *Osservatore Romano* vom 2./3. 3. 1964 verwiesen wird.

¹⁹ Ebda., 266.

Lengeling hatte von dieser Frage schon im Kommentar zu Art. 78 SC gesprochen²⁰. Hier führt er zur Schlußwendung: '... et benedictio sponsis semper impertiatur' Folgendes aus: »Ein solcher Segen ist bekanntlich bereits als normaler Bestandteil in der deutschen *Collectio Rituum* dem Trauungsritus beigegeben²¹. Das Adverb *immer* scheint zu besagen, daß ein solcher Segen auch in der geschlossenen Zeit, bei Zweitehen und bei Mischehen zu erteilen sein wird. Jedenfalls hat die Kommission²² den einzelnen Zusätzen bei der ersten Abstimmung, die den gesamten Zusatz (d. h. die Wendung... et benedictio sponsis semper impertiatur: der Vf.) oder das Adverb *immer* streichen oder »*katholisch*« zu *Brautleuten* hinzufügen wollten, nicht zugestimmt und bezüglich der Mischehen auf das Schema über die Ehe verwiesen.«

Lengelings Kommentar zu Art. 78 SC ist verständlicherweise auch im Blick auf das damals bereits veröffentlichte Motuproprio formuliert. Vermutlich erklärt sich so auch der Hinweis auf die Segnung, die in der deutschsprachigen *Collectio Rituum* den Schluß des Trauungsrituals bildet; das Motuproprio hatte in Auslegung des Art. 78 SC ja das damit vergleichbare Kap. VIII 3 des *Rituale Romanum* vorgesehen. Bemerkenswert jedenfalls ist, daß das 'semper' von Lengeling als gegen c. 1108 § 2, c. 1102 § 2 und c. 1143 CIC gerichtet interpretiert wird.

Auf die andere Frage, ob nicht möglicherweise im Konzilstext bereits daran gedacht war, die benedictio nuptialis des *Missale Romanum* auch außerhalb der Messe zu erteilen, geht Lengeling nicht ein; wir werden in anderem Zusammenhang auf die Gründe zu sprechen kommen²³.

Wenige Monate nach Erlaß des Motuproprio wird die sog. Erste Instruktion zur rechten Durchführung der Liturgiekonstitution veröffentlicht. Deren nn. 70–75 betreffen Art. 78 SC. Für unseren Zusammenhang von Belang sind die nn. 73 und 74, von deren n. 73 oben bereits zitiert wurde. Hinsichtlich der Trauungsfeier ohne Messe heißt es in n. 74 d bezüglich der Segnung:

»Am Schluß des Ritus soll immer, auch in der geschlossenen Zeit und auch, wenn einer der Brautleute oder beide eine neue Ehe eingehen, der Segen über die Brautleute gespendet werden, und zwar in der Form, wie sie (!) im Römischen *Rituale* (tit. VIII, cap. III) steht, es sei denn, daß in den teilkirchlichen Ritualien ein anderer Segen vorgesehen ist.«²⁴

Wem die Prognose von Lengeling im Kommentar zu Art. 78 SC einleuchtend erschienen war, für den war, zumal auch, da bereits im Motuproprio diese Frage nach der benedictio extra missam angeschnitten und mit Hinweis auf *Rituale Romanum* VIII 3 beantwortet worden war, die Bestimmung n. 74 d der Ersten Instruktion in keiner Weise überraschend. Anders die Reaktion auf n. 73: »Der Brautseggen innerhalb der Messe werde immer gespendet, auch in der geschlossenen Zeit und auch, wenn einer der Brautleute oder beide eine neue Ehe eingehen«²⁵.

H. Rennings kommentiert knapp: 'Die bisherigen Einschränkungen werden durch das 'semper' aufgehoben (vgl. *Codex Rubricarum* Nr. 378, 381c; CIC can. 1102 § 2 und can. 1153 [lies 1143])'²⁶; er bringt keinerlei Einwände vor.

²⁰ Ebda., 163.

²¹ Gemeint sind aus Pars I tit. IV cp. 1 die nn. 8–10.

²² Hier ist von der Konzilskommission de Sacra Liturgia die Rede, Einzelheiten vgl. unten S. 55.

²³ Vgl. dazu unten S. 49 f.

²⁴ »In fine ritus, benedictio sponsis semper, etiam tempore clauso et etiam si unus vel uterque coniux ad alias nuptias transit, impertiatur, iuxta formulam quae legitur in Rituali romano tit. VIII, cap. III, nisi in Ritualibus particularibus alia benedictio habeatur: K 272; die Übersetzung von H. Rennings, Die Instruktion vom 24. September 1964 zur Liturgiekonstitution: Lebendiger Gottesdienst 7. Münster 1965, 161.

²⁵ Übersetzung H. Rennings (vgl. vorige Anm.) 160.

Anders, wie eingangs schon angedeutet, reagierte aber J. A. Jungmann. Seinen Kommentar zur Liturgiekonstitution hatte er übrigens erst abgeschlossen, als die Erste Instruktion schon erschienen war. Jungmann sagt zur Schlußwendung des Art. 78 SC '... et benedictio sponsis semper impertiatur':

»Zur Abstimmung gebracht wurde im Abschnitt über die Ehe nur die von einem Konzilsredner gebrachte Anregung, daß auch bei Trauung ohne Messe ein Segen über die Brautleute gesprochen werden soll, was (mit 2194 gegen 24 Stimmen) angenommen wurde«²⁷. Das versteht er mit einer Anmerkung, in der er seine Kritik an n. 73 der Ersten Instruktion unterbringt:

»Die Andeutungen betreffend den Ritus sind in der Instructio vom 26. 9. 1964 näher bestimmt worden (nn. 70–75). Wenn darin die benedictio nuptialis intra Missam (n. 73) auch im Fall einer neuen Ehe verlangt wird, so scheint das dem in Artikel 78 vermerkten Grundgedanken nicht zu entsprechen«.

Was Jungmann hier mit »Grundgedanken« meint, nämlich was in SC 78 zum Wortlaut der Oratio super sponsam gesagt ist, ist seinem Kommentar entsprechend so zu verstehen:

»Der Text der Praeparatoria hatte, um die gleichen Pflichten von Mann und Frau zu betonen, eine solche Verbesserung der Oration verlangt, 'daß sie über beide Brautleute gesprochen werden kann'. Hier wurde in der Konzilskommission auf die Feststellung aufmerksam gemacht, daß die Hervorhebung der Braut auf ein frühchristliches Interesse zurückgeht, die Braut (die ja bisher nur in der ersten Ehe, als Jungfrau, den Brautsegen empfangen konnte; CIC c. 1143), ähnlich wie die Jungfrau in der consecratio virginum, als Darstellung der Kirche erscheinen zu lassen. Die Rücksichtnahme auf diesen Gedanken, der die Würde der christlichen Ehefrau zur Geltung bringt, war, wie der Berichterstatter andeutete, der Grund, weshalb der endgültige Text nur die Betonung der beiderseitigen Treuepflicht verlangt«.

Den Anstoß, den 'Grundgedanken' des Art. 78 SC so zu formulieren, hatte anscheinend der Aufsatz gegeben, den J. P. de Jong zum Thema 'Brautsegen und Jungfrauenweihe' 1962 veröffentlicht hatte²⁸; Jungmann verweist in Anmerkung darauf, auch Lengeling zitiert ihn²⁹. Was Lengeling ausführt, beleuchtet auch die Position Jungmanns und präzisiert die Fragen bzw. die Frage, die zu klären uns die Durchleuchtung der Vorgeschichte des Art. 78 SC helfen soll. Lengeling schreibt im Blick auf den Satzteil des Art. 78 SC:

'Oratio super sponsam, ita opportune emendata ut aequalia officia mutuae fidelitatis utriusque sponsi inculcet...': »Der Brautsegen... wendet sich... nur an die Braut. Das ist theologisch sinnvoll, weil sie in besonderer Weise im sakramentalen Zeichen der Ehe die Kirche darstellt... Der [sc. dem Konzil vorgelegte: der Vf.] Entwurf wollte das Gebet so geändert wissen, daß es »über beide Brautleute gesprochen werden kann«. Außerdem war an eine Kürzung und eine Anpassung an die Mentalität unserer Zeit sowie an eine Verlegung des Segens *hinter* das Libera gedacht.

Der beschlossene Text fordert dagegen nur, daß der Brautsegen die gleiche gegenseitige Treuepflicht beider Brautleute betont... Auch der Schein soll vermieden werden, als bilige die Kirche die weitverbreitete 'doppelte Moral' bezüglich der ehelichen Treue«.

²⁶ Ebda. Die Sonderfrage des Segens bei einer Mischehe, auf die R. dann noch kurz eingeht, interessiert in unserem Zusammenhang nicht weiter.

²⁷ Dies und die folgenden Zitate: LThK² EB I 72.

²⁸ J. P. de Jong, Brautsegen und Jungfrauenweihe. Eine Rekonstruktion des altrömischen Trauungsritus als Basis für theologische Besinnung. In: ZKTh 84, 1962, 300–322; vgl. auch: Ders., Nochmals Brautsegen und Jungfrauenweihe: ebda, 86, 1964, 442–449.

²⁹ Lengeling, Konstitution 162.

Auch Lengeling liest also den Art. 78 SC so wie Jungmann, ohne freilich die Konsequenz auszusprechen: Dieser Brautseggen kann nur der Braut in erster Ehe gespendet werden; folglich muß der c. 1143 CIC in Geltung bleiben.

Stillschweigend stimmen anscheinend alle darin überein – das ist hier zunächst die letzte Beobachtung zur Auslegung des Art. 78 SC in der Zeit unmittelbar nach Veröffentlichung der Konstitution –, daß die Wendung ‘...et benedictio sponsis semper impertitur’ sicher nicht die Möglichkeit im Auge gehabt habe, die benedictio nuptialis des Missale auch außerhalb der Messe zu erteilen.

II.

Die Frage, inwieweit diese ersten Auslegungen des Art. 78 SC, die in amtlichen Dokumenten und die von den verschiedenen Autoren bzw. Kommentatoren der Dokumente formuliert worden waren, dem Inhalt wirklich gerecht geworden sind, kann u. E. durch die behutsame Entfaltung der Vorgeschichte des Art. 78 SC – nach dem Maß der jetzt vorliegenden Quellen – mit hoher Wahrscheinlichkeit schlüssig beantwortet werden.

Für uns wird im Stadium der Vorbereitung des Konzils der Art. 78 SC erstmals faßbar, als das Schema, das die sog. Praeparatoria erarbeitet hatte, der Zentralen Vorbereitungskommission vorgelegt und von ihr begutachtet wird. Der damals (1962) als n. 65 gezählte Artikel lautete:

Matrimonium ordinarie infra Missam celebretur, post lectionem Evangelii et homiliam. Oratio super Sponsam, ita opportune emendata ut supra utrumque coniugem recitari valeat, dicatur lingua vernacula.

Si vero Sacramentum Matrimonii extra Missam, sed in ecclesia celebratur, lectiones de Epistola et Evangelio Missae pro Sponsis legantur in initio ritus.³⁰

Folgende Declaratio wurde diesem Artikel 65 beigegeben:

Ritus, in quantum fieri potest, celebrandus est infra Missam post homiliam; pericopae enim Missae votivae pro Sponsis, cum Epistola tum Evangelium, sunt quam maxime aptae ad declarandum profundum sensum Sacramenti. Solummodo infra Missam, iuxta antiquissimam traditionem, datur sponsae benedictio nuptialis; quae tamen brevior et mente hodiernae aptior redigenda est, et post embolismum orationis dominicae, non ante recitanda³¹.

Bemerkenswert ist ferner, daß am Schluß des Artikels und auch im Text der Declaratio auf einige präkonziliare Eingaben verwiesen war; die im Rahmen des Textes³² angeführte Eingabe lautete:

In celebratione matrimonii, quando Missa pro sponsis non celebratur, nuptialis benedictio, quae in Missali invenitur, expletis quae sunt in Rituali, impertiri possit.³³

Die als Anmerkung im Rahmen der Declaratio³⁴ angeführten Eingaben haben die Einordnung des Trauungsrituals in die Messe zum Thema; in n. 5 wird vorgeschlagen, die Brautsegnung ans Ende des Canon Missae zu plazieren³⁵.

³⁰ AD Ser. II Vol. II Pars 3, 183.

³¹ Ebda.

³² Als Anm. 28.

³³ Der Wortlaut: AD Ser. I, Vol. II App. Pars II (1961) 175 (n. 8).

³⁴ Nach ‘...homiliam’ als Anm. 29.

³⁵ Verwiesen wird auf die nn. 5–7; in n. 5 heißt es: ...et nuptiarum benedictio in finem canonis transferatur: AD Ser. I, Vol. II App. Pars I (1961) 175.

Überblickt man die hier zitierten Texte als Ensemble, dann scheinen drei Aspekte bemerkenswert (das ist auch im Blick auf die gleich zu besprechenden Meinungsäußerungen von Mitgliedern der Zentralkommission zu beachten):

- a) Die Praeparatoria hat in die unterschiedlichen Fragestellungen eine gewisse formale Ordnung hineinzubringen versucht: der erste Abschnitt dieser n. 65 handelt von der Trauung *infra Missam*, der zweite von der Trauung *extra Missam*.
- b) Die *benedictio nuptialis* ist in Text und *Declaratio* bewußt als 'Oratio super sponsam' (bzw. *benedictio sponsae*) bezeichnet³⁶, um durch diese möglichst genaue Beschreibung des Ausgangspunktes der intendierten Reform das Ziel umso deutlicher machen zu können: '... *supra utrumque coniugem recitari valeat...*' (bzw. in der *Declaratio*: '... *brevior et menti hodiernae aptior redigenda est*)³⁷.
- c) Die *benedictio nuptialis* gehört nach Meinung der Praeparatoria fraglos nur in die Messe hinein – *iuxta antiquissimum traditionem*. Das wird in der *Declaratio* mit Nachdruck gesagt; gleichwohl wird dem Text als Anmerkung beigegeben, was in einer Eingabe gefordert worden war: Auch bei Trauung außerhalb der Messe soll eben diese *benedictio nuptialis* aus dem *Missale* erteilt werden. Die Vermutung liegt nahe, daß hier die Kommission durch die Zitierung dieser Eingabe in Anmerkung eine Konzession an die Minderheit ihrer Mitglieder gemacht hat, daß also die in der *Declaratio* ausgesprochene Kommissionsmeinung nicht ohne Widerspruch geblieben war, nur innerhalb der Messe die *benedictio nuptialis* mit dem im *Missale* tradierten Text zu erteilen³⁸.

Am 29. 3. 1962, in der 4. Zusammenkunft der V. Sitzung der Zentralkommission stellt Kd. Larraona, der Präsident der Praeparatoria für das Liturgieschema das Cp. III 'De ceteris sacramentis et sacramentalibus' vor³⁹. Er weist als Berichterstatter u. a. darauf hin, daß die oratio, quae nunc super sponsam recitatur, ita emendetur ut supra utrumque coniugem recitari valeat⁴⁰; zur Frage ob der Brautsegen auch außerhalb der Messe erteilt werden solle oder nicht, wird im Bericht nichts gesagt.

In der Diskussion bemängelt Kd. Confalonieri die Dürftigkeit des Trauungsrituals im *Rituale Romanum*; er fordert: *Addantur partes euchologicae*⁴¹. Kd. Cento verlangt ganz eindeutig Gleichberechtigung der Brautleute; er verweist nicht nur auf die *benedictio nuptialis*⁴², sondern will auch geändert sehen, daß gemäß dem *Rituale Romanum* nur der Braut ein Ring überreicht wird⁴³. Kd. Léger fordert – mit einer überraschenden Begründung – für n. 65 Abschn. 1 die Beifügung 'tamen ante orationem fidelium'; ratio est quia: *Haec Oratio super sponsam non pertinet ad ritum Offertorii Missae*⁴⁴. Aus der Formulie-

³⁶ In den damals geltenden Liturgiebüchern ist *Oratio super sponsam* kein term. techn., auch nicht in den Rechtsquellen; vielmehr ist von *benedictio sollemnis* (c. 1143 CIC) bzw. von *sollemnis nuptiarum benedictio* (c. 1108 § 2; auch CR n. 378; auch *Missale Romanum*, *Missa votiva »Pro Sponsis«*) bzw. von *benedictio nuptialis* (CR n. 381; auch *Missale Romanum*, *Missa votiva »Pro Sponsis«*; auch *Rituale Romanum* VIII 3 und VIII 4) die Rede. Das *Missale Romanum* spricht auch von 'oratio (nes)', also ohne die Beifügung 'super sponsam'.

³⁷ Daß mit der Wahl der Terminologie 'oratio super sponsam' die Absicht verbunden gewesen wäre, CR n. 381c stillschweigend zu korrigieren, läßt sich durch nichts erweisen; im Gegenteil: CR n. 381c entspricht ja im Grundsatz bereits dem erklärten Ziel: '... ut supra utrumque coniugem recitari valeat'.

³⁸ Auch in dem weniger wichtigen Punkt, an welcher Stelle im *Ordo Missae* die *benedictio* künftig gebetet werden solle, zitiert die Kommission die von der eigenen Entscheidung abweichenden Eingaben (vgl. oben Anm. 35).

³⁹ AD Ser. II, Vol. II Pars 3, 275-291 (286-291: *Relatio*).

⁴⁰ Ebda., 289.

⁴¹ Ebda., 300 f; das könnte intendieren, die *benedictio nuptialis* mit dem Trauungsritual eng(er) zu verbinden.

⁴² Ebda., 310: '... item ut in orationibus specialibus quae in *Missa »pro Sponsis«* celebrantur, verba tangant semper etiam sponsam'.

⁴³ *Rituale Romanum* VIII 2 n. 3.

⁴⁴ Ebda., 298; die Vorstellung, die oratio fidelium gehöre zum *Offertorium Missae*, ist durch den Hinweis auf das einsame »Oremus« vor dem *Offertorium* hinreichend erklärt (vgl. dazu J. A. Jungmann, *Missarum sollemnia*... Wien⁵ 1962, I 618-621).

zung dieses Votums spricht die Vorstellung, künftig solle innerhalb der Messe auf die Homilie das Trauungsritual samt der *benedictio nuptialis* folgen, darauf erst die *oratio fidelium*. Möglicherweise hat die Anmerkung 28 zum Text⁴⁵ des Artikels 65 des Schemas zu dieser Vorstellung geführt, obwohl ja die *Declaratio* zu verstehen gegeben hatte, es sei vorgesehen, künftig die *benedictio nuptialis post embolismum* zu erteilen⁴⁶.

Da sich, von diesen Hinweisen abgesehen, in der vorbereitenden Zentralkommission zu n. 65 des Liturgieschemas keine Einwendungen ergeben hatten, wird derselbe Text – jetzt mit dem Zusatz ‘ante orationem fidelium’ – dem Konzilsplenum in der I. Sitzungsperiode vorgelegt. In der 13. und 14. *Congregatio*, am 6. und 7. November 1962 äußern sich zu unserem Artikel (der in der dem Konzil vorgelegten Fassung nun die n. 63 führt⁴⁷) bzw. zu dessen hier zu behandelnder Problematik fünf Konzilsväter mündlich⁴⁸, weitere zehn geben schriftliche Voten ab⁴⁹; ein weiteres Votum ist nach Abschluß der ersten Sitzungsperiode der Konzilskommission zugeleitet worden⁵⁰.

Die Hälfte dieser 16 Voten nimmt zum Passus der Vorlage Stellung: ... *Oratio... ita opportune emendata ut supra utrumque coniugem recitari valeat...*: sieben zustimmend, z. T. ganz entschieden⁵¹, eines ablehnend⁵². Von den weiteren acht Voten betreffen sechs die Frage, ob die Feier der Trauung *infra Missam* gehalten werden solle, was vier ablehnen⁵³, zwei bejahen⁵⁴. Ein Votum schlägt eine stilistische Änderung vor⁵⁵. Schließlich ist der – übrigens schriftliche vorgetragene⁵⁶ – Wunsch des Bischofs von Pesaro, A. C. Borromeo hier zu zitieren; er geht uns ja besonders an: »*Adderem: Et benedictio sponsis semper impertiatur etiamsi matrimonium celebretur extra Missam.*«⁵⁷

Wenn man auf dem Hintergrund der Kenntnis dieser Voten den zur zweiten Lesung vorgelegten Text liest, gewinnt man den Eindruck, es sei vornehmstes Ziel der Konzilskommission gewesen, möglichst allen Eingaben gerecht zu werden. Wir werden noch analysieren, was der Berichterstatter in der zweiten Lesung selbst zur Arbeit der Konzilskommission ausführt⁵⁸. Hier halten wir zunächst als ersten Eindruck fest: Womöglich will man allen Eingaben gerecht werden. Natürlich ist das bei einander widersprechenden Voten nicht möglich. Das heißt u. a., daß diejenigen, die die Feier der Trauung innerhalb der Messe abgelehnt hatten, ihr Votum im neuen Text natürlich nicht wiederfinden. Aber selbst dem Vorschlag zur stilistischen Verbesserung, auch dem, der die Wendung ‘*sed in ecclesia*’ gestrichen wissen will, wird ebenso stattgegeben wie dem inhaltlich bedeutsamen Votum des Bischofs von Pesaro.

⁴⁵ Vgl. dazu oben S. 50.

⁴⁶ Bemerkenswert, daß trotz der dem Kommissionsvorschlag nicht entsprechenden Begründung die Wendung ‘*ante orationem fidelium*’ dann doch in den Text eingebracht wird: vgl. dazu unten.

⁴⁷ AS Vol. I Pars I 286.

⁴⁸ Ebda. Pars II 163, 170, 180, 186, 301 f.

⁴⁹ Ebda., 347, 348, 355, 362 f, 365, 372, 372 f, 374 f, 377, 378; man kann auch jene Eingabe zu n. 62 des Schemas hinzurechnen, in der gefordert wird, künftig solle nicht nur die *gratia Sacramenti*, sondern auch die *obligationes sponsorum* deutlicher zum Ausdruck kommen (ebda., 384): auf dieser Eingabe beruhen die Worte des Art. 77 SC: ... *et munera coniugum inculcentur...*

⁵⁰ AS Vol. II Pars I App. 851 f.

⁵¹ ‘*Opportunissima videtur emendatio orationis super sponsam...*’: AS Vol. I Pars I 374 f.

⁵² ‘... *sed malo orationem illam »super sponsam« tantum remanere iuxta antiquam et significantem Romanae ecclesiae consuetudinem*’: ebda., 365.

⁵³ Ebda., 180, 355, 363, 378.

⁵⁴ Ebda., 374; dem ist das Votum zuzurechnen, das den Absatz 2 der n. 63 betr. die Feier *extra Missam* ganz gestrichen wissen will, mindestens aber die Worte ‘*sed in ecclesia*’: ebda., 372 f.

⁵⁵ Statt ‘*dicatur*’ solle besser ‘*dici potest*’ gesagt werden: ebda., 377.

⁵⁶ J. A. Jungmann hingegen: ‘... die von einem Konzilsredner gebrachte Anregung...’: LThK² EB I 72.

⁵⁷ AS Vol. I Pars I 348.

⁵⁸ Vgl. dazu unten S. 53 ff.

Nun ist im Blick auf die Argumentation J. A. Jungmanns eine unserer vordringlichen Fragen: Warum verändert man in der Konzilskommission die Wendung aus n. 63 des Schemas:

... ut supra utrumque coniugem recitari valeat...

und sagt statt dessen:

... ut aequalia officia mutuae fidelitatis utriusque sponsi inculcet... (Art. 78 SC: diese Zählung schon zur zweiten Lesung)? Jetzt, da wir die zu diesem Aspekt abgegebenen Voten kennen, lautet die Frage präziser: Wie wertet die Kommission diese acht Voten, von denen – wie gesagt – nur eins negativ, die anderen sieben positiv zur entsprechenden Wendung der n. 63 des Schemas Stellung genommen hatten?

Bevor wir uns auf diese Frage die Antwort vom Berichterstatter bei der Vorlage des Textes zur zweiten Lesung holen, scheint es sinnvoll, auch die zweite Frage, die der Klärung bedarf, zu präzisieren: Wie wertet die Konzilskommission das Votum des Bischofs von Pesaro:

»Et benedictio sponsis semper impertiatur etiamsi matrimonium celebretur extra Missam«?

Das ist keineswegs eine rhetorische Frage. Das möchte man ja zunächst annehmen, eben weil die erste Hälfte dieses Satzes doch wörtlich in den definitiven Text aufgenommen wurde. Hier die Fragestellung zu präzisieren ist deshalb wichtig, weil sich an der Wendung: '... et benedictio sponsis semper impertiatur' ja die Diskussion entzündet; die Auslegung dieser Wendung z.B. in der Instructio I n. 73 wird – wie wir gesehen haben – von J. A. Jungmann mit der Erklärung bestritten, »ein Konzilsredner« habe die Anregung gebracht, »daß auch bei der Trauung ohne Messe ein Segen über die Brautleute gesprochen werden soll«⁵⁹. Liest man das Votum des Bischofs von Pesaro auf dem Hintergrund der Declaratio der Praeparatoria, in der erklärt war, die Oratio super sponsam solle auch in Zukunft iuxta antiquissimam traditionem ausschließlich in der Messe gebetet werden, in Verbindung mit der das Gegenteil fordernden Eingabe (n. 8)⁶⁰, auch außerhalb der Messe möge im Anschluß an das Trauritual die benedictio nuptialis aus dem Missale erteilt werden, dann wird wahrscheinlich, daß das Votum von A. C. Borromeo nicht irgendeinen Segen, sondern eben die benedictio nuptialis des Missale gemeint hat; und ebenso wahrscheinlich ist, daß er von der Mehrheit der Konzilskommission so verstanden wurde. Das heißt dann auch: Das 'semper' ist zunächst – und das durchaus mit Recht – aus dem Kontext des Antragstellers erklärt worden: ... etiamsi matrimonium celebretur extra Missam⁶¹. Daß die Kommission diesen Zusatz weggelassen hat, versteht man leicht, da der Art. 78 (SC) immer noch nach dem ursprünglichen Prinzip gegliedert war: intra Missam/extra Missam (sine Missa).

Lassen wir nun den Berichterstatter der Kommission zu Wort kommen, der dem Plenum Cp. III des Schemas zur zweiten Lesung vorlegt und die Emendationes erläutert. Erzbischof P. Hallinan von Atlanta spricht⁶² am 15. 10. 1963 in grundsätzlichen Bemerkungen zunächst von Eingaben, die man nicht habe berücksichtigen müssen oder nicht habe berücksichtigen können; hier erklärt er z. B. ausdrücklich denen, die sich gegen die Feier der

⁵⁹ S. oben S. 49.

⁶⁰ Vgl. oben S. 50. Nach Lengeling, Konstitution 52* ist das Schema vor Konzilsbeginn den Vätern ohne Declarationes zugegangen; vgl. aber auch ebda., 97*: '... die Erläuterungen (declarationes) der Vorbereitenden Kommission, die den Vätern zum Teil zur ersten Beratung, zum Teil zur Beschlußfassung während der zweiten Sitzungsperiode gedruckt vorlagen'. Man kann also davon ausgehen, daß dem Bischof von Pesaro die Declaratio zu n. 65 des Schemas bekannt war.

⁶¹ Vgl. dazu unten S. 54.

⁶² AS Vol. II, Pars II, 560-571 die ganze Relatio.

Trauung innerhalb der Messe ausgesprochen hatten, es handle sich nicht um eine strikte Verpflichtung, wie das 'ex more' zeige. Eingaben, quas Commissio censuit non esse rectas aut opportunas, habe man nicht annehmen können: in unserem Fall gehört fraglos dazu das *Votum*, den Text der *benedictio nuptialis* ohne jede Veränderung beizubehalten.

Bei den akzeptierten Eingaben unterscheidet der Berichterstatter einerseits solche, quae...sunt minoris momenti; über derartige Verbesserungen werde nicht abgestimmt, sie beträfen Latinität, Stil, Wortstellung, klareren Ausdruck der intendierten Sache. Auf der anderen Seite gebe es *praecipua puncta*, quae notatu digna videntur, darunter solche, über die abzustimmen sein werde. Zu diesen *praecipua puncta* gehören unsere beiden Fragen. Der Berichterstatter trägt zu n. 78 des Schemas dann vor:

Emendatio votanda 8a: Unus pater petit ut *benedictio sponsis semper impertiatur etiamsi celebratio matrimonii fiat extra Missam. Commissio de Sacra Liturgia censuit hanc additionem esse recipiendam per verba in fine articuli*: '... et *benedictio sponsis semper impertiatur*'.

Aliae animadversiones: Ratio emendationis circa aptationem benedictionis est ut, sine mutatione radicali in natura antiquissimae benedictionis solius sponsae, saltem pars huius benedictionis quae loquitur de fidelitate coniugali servanda ad utrumque sponsum referatur⁶³.

Die Reaktion des Plenums zu diesem Punkt des Berichts, d.h. zur *Emendatio VIII* ist fast einhellige Zustimmung⁶⁴.

Wägt man Kommissionsbericht und Reaktion des Plenums, wägt man insbesondere die prinzipiellen Ausführungen des Referenten und dessen spezielle zu den beiden uns beschäftigenden Fragen, kommt man zu mehreren Schlußfolgerungen:

a) Da das *Votum* des Bischofs von Pesaro dem Plenum wörtlich bekanntgemacht wird, geht in die Interpretation des definitiven Textes auch der Inhalt der Schlußwendung ein: Mit der Kommission will das Plenum die *benedictio*, auch wenn die Trauung außerhalb der Messe stattfindet.

b) Bei der 'alia animadversio' ist zu beachten, daß sich für die Vorlage sieben Voten, gegen sie nur ein *Votum* ausgesprochen hatte. Die *animadversio* des Referenten bzw. die Textänderung, die die Kommission vorgenommen hat, liest sich unter dieser Rücksicht wie der Versuch, einerseits dem negativen *Votum* entgegenzukommen: *sed malo orationem illam »super sponsam« tantum remanere iuxta antiquam et significantem Romanae ecclesiae consuetudinem*⁶⁵, andererseits die sieben zustimmenden Voten nicht zu desavouieren. D. h. also, daß die definitive Fassung im Sinne der Ausführungen der Kommission als eine Verdeutlichung der ursprünglichen Version zu verstehen ist.

c) Was J. A. Jungmann darlegt, daß nämlich »in der Konzilskommission auf die Feststellung aufmerksam gemacht wurde, daß die Hervorhebung der Braut auf ein frühchristliches Interesse zurückgeht, die Braut (die ja bisher nur in der ersten Ehe, als Jungfrau, den Brautsegen empfangen konnte; CIC c. 1143) ähnlich wie die Jungfrau in der *consecratio virginum*, als Darstellung der Kirche erscheinen zu lassen«, ist ohne jede Frage glaubwürdig⁶⁶. Wenn Jungmann dann aber weiter sagt: »Die Rücksichtnahme auf diesen Gedanken, der die Würde der christlichen Ehefrau zur Geltung bringt, war, wie der Berichterstatter andeutete, der Grund, weshalb der endgültige Text nur die Betonung der beidersei-

⁶³ Ebda., 570.

⁶⁴ Der *Emendatio VIII* stimmen von 2220 Vätern 2194 zu: Ebda., 632.

⁶⁵ AS Vol. I Pars I 365.

⁶⁶ Mindestens die Vermutung ist erlaubt, daß hinter dem Passiv »wurde aufmerksam gemacht« sich der Schriftleiter der ZKTh, in der der Aufsatz von P. J. de Jong (vgl. oben Anm. 28) erschienen war, der Peritus der Konzilskommission J. A. Jungmann verbirgt.

tigen Treuepflicht verlangt«, dann kann man das allerdings jenen Worten des Referenten, die allein Jungmann hier im Auge haben kann, also der Wendung 'antiquissimae benedictionis solius sponsae' nicht einmal andeutungsweise entnehmen. Insofern wird man kaum sagen können, es sei der Grundgedanke des Textes, dem das Konzilsplenum hier zugestimmt habe, also der n. 78 des neuen Schemas, daß lediglich bei der ersten Eheschließung der Braut die benedictio nuptialis zu erteilen sei.

d) Zu beachten bleibt, daß die Änderung im ersten Abschnitt dieses Artikels einer Abstimmung nicht unterworfen, hingegen über den Zusatz 'et benedictio sponsis semper impertiat' das Votum des Plenums erbeten wurde; dieser Zusatz auf Antrag des Bischofs von Pesaro ist der Konzilskommission also fraglos als gewichtiger erschienen als die Änderung der Vorlage, den Text des Brautsegens betreffend.

Lassen sich diese Einsichten durch den weiteren Vorgang, durch die Expensio modorum in der Kommission zwischen zweiter und dritter Lesung erhärten? Am 21. 11. 1963 referiert als Berichterstatter der Kommission Bischof O. Spülbeck, Meißen darüber dem Plenum⁶⁷. In einem Modus (n. 74) war gewünscht worden, daß in der Wendung 'et benedictio sponsis semper impertiat' hinzugefügt werde 'catholicis'; ein weiterer (n. 75) lehnt diesen Zusatz überhaupt ab, der nächste (n. 76) will das Adverb 'semper' gestrichen wissen. Auf die Modi 75 und 76 muß die Kommission zur Antwort geben, daß über den Text bereits abgestimmt sei. Die Antwort auf den Modus 74 lautet: Rem intactam relinquamus cum sit in promptu schema de Matrimonio, in quo expresse agitur de Matrimonii mixtis, diese Antwort läßt – das ist beachtlich – eine Interpretation des 'semper' zu, die auch die Beibehaltung bisheriger Rechtspraxis, mindestens hinsichtlich des c. 1102 § 2 CIC nicht ausschließt.

Bemerkenswert ist, was zur anderen Textstelle vorgebracht wird und wie die Kommission darauf reagiert. Ein Modus (n. 77) bringt vor: Oratio super sponsam non indiget emendatione, qui pulcherrima est, immo perfecta est, sed potest utilius inculcare, breviter et fervide, »aequalia officia mutuae fidelitatis utriusque sponsi«. Darauf antwortet die Kommission: Iste enim est sensus ipsius articuli.

Man kann mit einigem Recht fragen, ob hier die Kommission deutlich genug geantwortet hat; wenn es im Modus heißt 'non indiget emendatione', dann widerspricht das ja nun schon einigermaßen deutlich der Wendung des Schemas 'ita opportune emendata'. Es gibt aber auch wieder Gründe, die die Antwort der Kommission verständlich machen: Irgendwie ist ihr bleibendes Anliegen, das auch das der Praeparatoria war, auch in diesem Modus nicht bestritten, es könne nicht weiter dabei bleiben, bei der Trauung an zentraler Stelle eine Segnung zu sprechen, die den Eindruck erweckt, als sei die Last ehelicher Treue vor allem oder fast ganz auf die Schultern der Frau gelegt. Darüberhinaus hatte die Kommission andere Sorgen als die, diesen in sich unausgewogenen Modus 77 ausgewogen zum intendierten Schlußtext in Beziehung zu setzen; denn immerhin hatte in der zweiten Lesung das Kap. III des Schemas die nötige Zweidrittelmehrheit nicht gefunden⁶⁸. Insofern wäre es unbegründet, der Antwort auf den Modus 77 soviel Gewicht beizumessen wie der Animadversio des Berichterstatters zur Zweiten Lesung.

Mindestens dies wird man also sagen können: Soweit das aus der Bearbeitung der einschlägigen Modi erkennbar ist, hat sich die Position der Kommission zwischen zweiter und dritter Lesung nicht verändert.

⁶⁷ Die ganze Relatio AS Vol. II, Pars V, 637-660; die modi und die Antworten: 656 f.

⁶⁸ AS Vol. II, Pars III 91: In der 51. Congregatio am 18. 10. 1963 stimmen von 2217 Vätern 1130 mit Placet, 1054 mit Placet iuxta modum.

III.

Wenn man sich die Entwicklung des Textes zum Art. 78 SC vor Augen hält, dann kommt man zu dem Ergebnis: Der Artikel 78 SC ist in sich nicht widersprüchlich. Zu dieser Ansicht kann man nur kommen, wenn man einerseits den zweiten Satz auf dem Hintergrund seiner im Licht der Position de Jong/Jungmann gedeuteten Textgeschichte liest: *Statt ita opportune emendata ut supra utrumque coniugem recitari valeat schließlich ut aequalia officia mutuae fidelitatis utriusque sponsi inculcet* u. zw. deshalb, weil allein die Braut in ihrer Erstehe – verstanden als Abbild der Christus bräutlich angetrauten Kirche – diesen Segen empfangen kann, wenn man andererseits aber das ‘semper’ im zweiten Absatz als gegen die Rechtsvorschriften der cc. 1108 § 2 und 1102 § 2, speziell natürlich des c. 1143 gerichtet versteht.

Sicher aber ist das ‘semper’ nicht so zu verstehen, sondern als von der damaligen Praxis her bestimmt, bei Trauungen extra Missa jenen Segen nicht zu erteilen, der im Missale für Trauungen intra Missam vorgesehen war. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat sich aber auch mit der Endfassung des zweiten Satzes weder die Kommission selbst auf die Position de Jong/Jungmann festgelegt, noch hat sie das Plenum darauf festlegen wollen. Mindestens soviel kann als gesichert gelten: Art. 78 SC war offen für die Auslegung, die jetzt sowohl im universalkirchlichen wie im deutschsprachigen Liturgiebuch gegeben ist. Will man die Zwischenlösungen kritisieren, dann muß man da ansetzen, wo die Regelungen für die Trauungsfeiern sine Missa durch die Wortwahl suggerieren, hier erfülle man den Konzilauftrag, der u. a. lautet: *benedictio Sponsis semper impertiatur*. So liest man in n. V. des Motuproprio Sacram Liturgiam, so in n. 74 d der Ersten Instruktion – und jedesmal ist dann damit nicht die *benedictio* gemeint, ‘*quae in Missali invenitur*’ (um es mit den Worten der präkonziliaren Eingabe zu sagen), sondern jene Segnung, die das *Rituale Romanum* in VIII 3 vorgesehen hatte.

Daß sich die Aufmerksamkeit ganz auf das ‘semper’ gerichtet hatte, u. zw. schon in der Auseinandersetzung um das Motuproprio Sacram Liturgiam, daß alles darauf anzukommen schien, es so zu interpretieren, wie das dann in nn. 73/74 der Ersten Instruktion geschieht: *etiam tempore clauso et etsi unus vel uterque coniux ad alias nuptias transit*, also gegen die cc. 1108 § 2 und 1143 gerichtet, zeigt, daß hier Änderungen ebenso erwartet wurden, wie sie die Praeparatoria hinsichtlich des Textes der *benedictio nuptialis* schon gefordert hatte. Etwas salopp formuliert: Wenn schon in der Feier der Trauung künftig nicht mehr der Eindruck erweckt werden soll, die Verpflichtungen seien nicht gleichgewichtig auf beide Ehepartner verteilt, wenn es also Diskriminierung der Frau nicht mehr geben soll, dann auch keine Diskriminierung der Zweitehe mehr, auch keine Disziplinierung derjenigen mehr, die innerhalb der Geschlossenen Zeiten ihre Trauung feiern wollen – und schließlich auch keine Minderwertung der Mischehen mehr!

Hinsichtlich dieser einzelnen Positionsänderungen, die sich – zwar nur partiell begründet, wenn unsere Interpretation der Vorgeschichte richtig ist⁶⁹ – auf das ‘semper’ des Konziltextes berufen, kann man gewiß unterschiedlicher Meinung sein. Primär ist die Intention des Satzteils ‘*et benedictio sponsis semper impertiatur*’, auch außerhalb der Messe möge das Große Segensgebet über das Brautpaar gesprochen werden. Darin liegt der eigentliche Gewinn für die Praxis: Durch den Zusammenhang von Konsenserklärung und Segnung der Brautleute kommt zur Geltung, daß die Gnade dieses Sakraments, dessen Zeichen die Brautleute setzen und selber sind, von Gott erbeten und gewährt wird.

⁶⁹ Außer den bisher zur Verfügung stehenden Quellen, den hauptsächlichlichen Konzilsakten, müßten möglichst bald auch andere Quellen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden: vgl. in diesem Zusammenhang den Hinweis auf das Konzilstagebuch J. A. Jungmanns, das J. einige Jahre vor seinem Tod dem jetzigen Trierer Domdekan Dr. Johannes Wagner übergeben hat (Gottesdienst 9, 1975, 27).